

Rechtsgrundlage für Unternehmensübertragungen der § 6 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist. Diese Rechtsgrundlage ist die zentrale Vorschrift für Umstrukturierungen von Unternehmen und normiert eine Privilegierung der Übertragung von betrieblichen Sachgesamtheiten und stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der Individualbesteuerung dar. Nach diesem Grundsatz hat die Versteuerung der stillen Reserven bei demjenigen zu erfolgen, bei dem sie entstanden sind. Die Verfasserin zeigte auf, dass, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 EStG erfüllt sind und damit eine Buchwertfortführung erfolgen kann, keine stillen Reserven im Rahmen der Übertragung aufgedeckt werden und somit keine Gewinnrealisierung stattfinden kann. Der Gesetzgeber wolle mit dieser Regelung eine Behinderung der Fortführung von Betrieben durch nachfolgende Generationen vermeiden. Durch die in § 6 Abs. 3 EStG normierte „Verlagerung der stillen Reserven“ von einem Betrieb auf den Betrieb des Rechtsnachfolgers wird vermieden, dass der Übertragende einen Gewinn zu versteuern hat, obwohl er rein tatsächlich keine liquiden Mittel als Gegenleistung erhält. Voraussetzung der Nutzung dieser „Übertragungsprivilegierung“ ist es, dass der Betrieb als Sachgesamtheit übertragen wird. Dabei muss die Übertragung unentgeltlich sein und eine betriebliche Sachgesamtheit (Betrieb, Teilbetrieb und Mitunternehmeranteil) umfassen. Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass sämtliche funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen übertragen werden. Die Verfasserin wies insbesondere darauf hin, dass die unentgeltliche Übertragung von einzelnen Wirtschaftsgütern nicht unter die Regelung des § 6 Abs. 3 EStG fällt. Eine solche Übertragung fällt unter § 6 Abs. 5 EStG.

Die Verfasserin zeigte weiter auf, dass es zahlreiche Entscheidungen des Bundesfinanzgerichtshofes zum Thema gibt: Diese Rechtsprechung besagt, dass Flächen bis 10 % grundsätzlich keine wesentliche Betriebsgrundlage darstellen (1), währenddessen Flächen von mehr als 20 % grundsätzlich wesentliche Betriebsgrundlagen darstellen (2). Für einen Flächenumfang zwischen 10 und 20 % der betrieblichen Flächen kommt es im Regelfall darauf an, wie die Ertragskraft ist, wie sich die Lage zum Betrieb ausgestaltet und wie die wirtschaftliche Bedeutung der Fläche für den Betrieb ist. (3) Die Verfasserin wies darauf hin, dass im Rahmen einer Gestaltungsberatung niemals mehr als 10 % zurückbehalten werden sollten.

Die Verfasserin verwies auf eine Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 8.10.2024 (4), die die wesentlichen Übertragungstatbestände definiert. Sie betonte, dass in der Verfügung die Berechnung der 10 %-Grenze der Gesamtflächenmenge und nicht mehr allein von der aktiv bewirtschafteten Fläche erfolgen muss. Weiter wird in der Verfügung aufgezeigt, dass Wirtschaftsgebäude grundsätzlich keine wesentliche Betriebsgrundlage darstellen; Ausnahme ist davon nur, wenn sie dem Betrieb das wesentliche Gepräge gelten. Die Verfügung zeigt auch auf, dass totes und lebendes Inventar keine wesentliche Betriebsgrundlage darstellen. Abschließend verwies die Verfasserin auf ein Urteil des Finanzgerichtes Düsseldorf (5), hier sei aber zur alten Rechtslage entschieden worden; ab 2020 würde die neue Rechtslage des § 14 Abs. 3 EStG gelten.

Der Vortrag der Verfasserin schloss mit einem Praxisbeispiel ab.

Ausschuss für landwirtschaftliches Steuerrecht

Annette Weißenborn (*)

Der Ausschuss für landwirtschaftliches Steuerrecht und der Ausschuss für landwirtschaftliches Erbrecht beschäftigten sich in ihrer Sitzung am 22.9.2025 in Goslar mit der Frage von zivil- und ertragssteuerlichen Aspekten von Unternehmensübertragungen und des Rückbehaltes von Flächen.

Die Verfasserin erläuterte die ertragssteuerlichen Aspekte der Unternehmensübertragungen. Sie zeigte auf, dass die zentrale

*) Ausschussvorsitzende und Justiziarin sowie stellvertretende Generalsekretärin des ZVG Berlin.

1) *BFH*, Urt. v. 28.3.1985 – IV R 88/81 = *BStBl. II* 1985, 508; *BFH*, Urt. v. 29.10.1992 – IV R 117/91 = *BFH NV* 194, 533; *BFH*, Urt. v. 24.2.2005 – IV R 28/00 = *BFH NV* 2005, 1062.

2) *BFH*, Urt. v. 24.7.1986 – IV R 137/84 = *BStBl. II* 1986, 808.

3) *BFH*, Urt. v. 1.2.1990 – IV R 8/89 = *BStBl. II* 1990, 428; *BFH*, Urt. v. 28.3.1985 (Fn. 1).

4) *Bayerischen Landesamts für Steuern*, Verf. v. 8.10.2024 – S 2180.2.1-10/13 St 32.

5) *FG Düsseldorf*, Urt. v. 22.11.2024 – 3 K 2604/21 E.